



für den Kreis Utingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

181.

Donnerstag, den 8. November 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Utingen, den 7. November 1917.

Betrifft: **Brotkarten für Kinder.**

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich aufmerksam, daß nach der neuen Kreis-Verordnung auch den Kindern unter einem Brotkarten zugehen. Sonderzuweisungen erfolgen natürlich nicht erfolgen, da ja schon durch bekannte Brotkarte ein Vielfaches der gesetzlich zulässigen Menge gewährt wird.

Der Königliche Landrat.
v. Besold.

Utingen, den 6. November 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

mit Ausnahme derjenigen zu:

Utingen, Altwilman, Dorfweil, Mauloff, Mühlhahn, Weilmann, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Reichenbach und Wälders.

Der Erledigung meiner Verfügung vom 7. 1917 Nr. 5022, Kreisblatt Nr. 55, betreffend Utingen-Wetterdienst, sehe ich innerhalb 3 Tagen entgegen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Utingen, den 29. Oktober 1917.

An der durch die Beschlagnahme-Bekanntmachung vom 22. August 1917 beschlagnahmten Bett-, Haus-, Tischwäsche der Hotels, Gastwirtschaften und des Gewerbe- und gemeinnützigen Betriebe gemäß § 7 der Bekanntmachung Veränderungen nicht vorgenommen werden, die die einzelnen Gegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen.

Es dürfen somit auch Tisch- und Mundtücher geschnitten und zum Beispiel nicht zu Handtüchern oder Bettwäsche verarbeitet werden.

Soweit in einem Betriebe entbehrliche Wäsche vorhanden sind, ist es vaterländische Pflicht, der Reichsbedarfsstelle in Berlin zum Kauf anzubieten. Sie dienen dann insbesondere der Versorgung dringend benötigter Säuglings- und -wäße sowie sonstiger bürgerlicher Versorgung.

Der Königliche Landrat.

v. Besold.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A.

der Bekanntmachung Nr.

IV. 900/4. 16. R. R. A.

16. Mai 1916, betreffend

Beschlagnahme und Bestands-

hebung von Lumpen und

Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Die Bekannte Bekanntmachung wird auf Gr-

und des Königlichen Kriegsministeriums hiermit

allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-

merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veränderung, Vierung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Bestätigung oder Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsplichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Verordnung über Höchstpreise für
Grieß, Graupen und Gröhe.

Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) — 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 822) wird verordnet:

§ 1

Beim Verlaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe an Kleinändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß 54 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe 61 Mark.

Die Vierung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß 32 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe 36 Pfennig.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4

Der Staatssekretär des Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröhe vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsministeriums
von Balow

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Nov. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern setzte nach tagelanger lebhafter Störungsfeuer gestern abend starker Artilleriekampf ein, der zwischen dem nördlichen Teil der Yser-Niederung und dem Kanal von Comines nach Ypern während der Nacht unvermindert anhielt und heute morgen vom Houthoulster Walde bis Zandvoorde sich zum Trommelfeuer gegen unsere Kampfzone steigerte.

Starke englische Infanterie hat dann beiderseits von Passchendaele und an der Straße Menin-Ypern angegriffen.

Bei den anderen Armeen, insbesondere bei St. Quentin, längs der Aisette, auf beiden Ufern der Maas und im Sundgau schwoll abends die Feuerintensität zu beträchtlicher Stärke an. Gewalttame Schindungen der Gegner schlugen an mehreren Stellen verlustreich fehl.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Italienische Front.

Die Tagliamentolainie ist von uns gewonnen! Die Italiener sind zwischen Gebirge und Meer erneut im Rückzuge; Brände kennzeichnen ihren Weg durch die oberitalienische Ebene.

Die Erstämpfung des Uferwechsels am Gebirgsrande durch angriffsfreundliche deutsch und österreich-ungarische Divisionen trieb einen Keil in die von Natur starken Verteidigungsstellungen des Feindes am Westufer des Abschnittes; die schnelle Erweiterung des so geschaffenen Brückenkopfes durch erfolgreiche Kämpfe zwang den Gegner zur Räumung der ganzen Flusslinie bis zur adriatischen Küste.

Fluschaufwärts bis zum Fella-Tal hielten gestern die italienischen Brigaden noch stand. Der Druck unseres Vordringens hat die Italiener auch zur Aufgabe ihrer Gebirgsfront veranlaßt: Vom Fella-Tal bis zum Colbricon, nördlich des Suganatales, in einer Breite von mehr als 150 Kilometer haben die Italiener ihre seit Jahren ausgebauten Stellungszonen aufgeben müssen und sind im Zurückgehen.

Die weiteren Operationen der verbündeten Armeen sind eingeleitet.

Der Erste Generalquartiermeister
Rudenstorf.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 7. November.

3000 Mark Belohnung. Zur Belohnung derjenigen, welche zur Aufklärung des Mordes des erschossen aufgefundenen königlichen Forstmeisters in Ufingen oder zur Ueberführung des Mörders zweckdienliche Angaben machen, sind bisher zur Verfügung gestellt:

Von der königlichen Staatsanwaltschaft Wiesbaden . . . 1000 M.
von dem Landesverein Nassau des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins . . . 500 M.
von privater Seite . . . 1500 M.

* Ufingen, 7. November. Kanonier Heinrich Nehm (Sohn des Veteranen von 1866 und 1870/71 Herrn Heinrich Nehm) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* Ufingen, 7. November. Herr Gasthalter Jean Heinrich hier, z. St. Pächter des Gasthauses Jacobi, hat die von ihm vor mehreren Jahren an der Wilhelmallee errichtete Gastwirtschaft „Zur schönen Aussicht“ für 28000 Mark käuflich erworben.

* Am 6. November 1917 ist eine Nachtragbekanntmachung Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Arnoldshain, 5. Nov. Eine bleibende Erinnerung an das Reformations-Jubiläum wird unsere Kirche erhalten in Gestalt einer großen Eisenplatte, auf welche von den Gemeindegliedern der Anfang des Lutherliedes „Ein feste Burg ist unser Gott“ mit eisernen Nägeln genagelt wird. Für die Nägel, welche in dreifacher Form verwendet werden, werden 20 Pf., 50 Pf. und 1 M. bezahlt. Bei der Jubelfeier am Mittwoch und der Nachfeier am Sonntag war die Beteiligung an der Nagelung groß, und es wurden besonders die letzten Nägel verlangt. An den beiden Tagen gingen 320 M. ein. Alt und Jung beteiligten sich an der Nagelung, deren Ertrag unserem Gotteshaus zugute kommen wird.

Vom Unterwiesental, 5. Nov. Drei „Herren“ und zwei „Damen“ nahmen vor einigen Tagen in Nausbach in zwei Gasthäusern Quartier, um, wie sie sagten, zu hantieren. Tags darauf verschwanden sie unter Mitnahme eines Fuchspelzes, verschiedener Herrenanzüge, Wäsche und Schuhe im Wert von 4000 Mark. Sie hatten mehrere Beutefächer zusammengebunden und sich durch das Fenster aus dem sechs Meter hoch liegenden Zimmer auf den Hof hinab gelassen. Von den „Gästen“ fehlt bis jetzt jede Spur.

Zur Frage der Schweinefleischhaltung.

Es ist volkswirtschaftlich richtig, daß die Schweinebestände den vorhandenen Futtermitteln angepaßt bleiben müssen. Da Gerste zur Schweinemast nach dem schlechten Ausfall der Gerstenernte nicht verwendet werden darf, können entsprechend schwere Schweine nicht erzielt werden und dürfen nicht übermäßig viele Schweine gehalten werden. Dies verbietet aber nicht die Erhaltung der Zuchttiere und das Füttern leistungsfähiger Schweine mit Abfällen und sonstigen Futtermitteln zulässiger Art.

Das Kriegsernährungsamt hat deshalb nicht ein Zwangsgebot zur Fleischschlachtung erlassen, sondern die gesamten Vorschriften über Schweinehaltung jenen Verhältnissen angepaßt. Hiernach erhalten nur Zuchttiere Körnerfutter, ihre weitere Benutzung zur Zucht wird lohnend erhalten durch starken Ferkelabsatz, indem Ferkel kartenförmig oder unter geringer Anrechnung auf die Karte verbraucht werden dürfen. Hiermit wird zugleich zu starker Aufzucht vorgebeugt. Dies wird nur so lange fortgesetzt, bis ein gewisses Sinken der Bestände erreicht ist. Ferner werden die Schweine zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine ohne Mindestgewichtsmengen abgenommen und nach dem einheitlichen Höchstpreis der Verordnung vom 15. September 1917 bezahlt, wenn sie bis 30. November 1917 geliefert werden; es empfiehlt sich also, bis dahin Schweine abzugeben, insbesondere bei Futtermangel. Sogenannte Mastverträge werden nicht abgeschlossen, da hierfür kein Hartfutter vorhanden ist. Für die Selbstversorgung werden die leichteren Schweine mit höheren Verbrauchsätzen angerechnet werden, wie dies die Verordnung vom 2. Oktober 1917 regelt, damit die Schlachtung bei geringem Gewicht trotz des hohen Knochengehaltes und Wassergehaltes des Schlachtgewichtes lohnt. Zur besseren Fettversorgung der Städte ist dabei eine mäßige Speckabgabe aus der Hauschlachtung bei Tieren von 120 Pfund Schlachtgewicht aufwärts vorgeschrieben, die dem jetzt verringerten Fettgehalte Rechnung trägt. — Heimlicher Schlachtung und wilddem Handel brügt die neueste Verordnung dadurch vor, daß auch Käufer Schweine zu Zucht- und Nutzwenden nur durch die Viehhandelsverbände gehandelt werden dürfen.

Diese Maßnahmen vereinen die berechtigten Interessen der Landwirte und Selbstversorger mit denen der Nichtselbstversorger an der Fettversorgung und an der Schonung der Körner- und Kartoffelernte vor unbedeutendem Verschwendung; sie tragen dem Ausfall der Sommergetreidernte Rechnung, ohne zu einem schmerzhaften „Schweinemord“ zu werden. Sie erhalten ferner den Zuchtschweinebestand, um mit der Schweineaufzucht sofort wieder

beginnen zu können, sobald wieder Schweinefleisch zur Verfügung steht.

Bermischte Nachrichten.

Bugbach, 6. November. In der Gießerei der Maschinenfabrik A. J. Tröster wurden heute Nacht die beiden Haupttreibriemen gestohlen. Die Riemen sind ungefähr 15 Zentimeter breit und haben einen Wert von mehreren Tausend Mark. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Worms, 4. Nov. Der 70 Jahre alte Jäger Oswald aus Ludwigshafen wurde bei einem Treibjagd in Rutterstadt von einer Dame, die Jagd an diesem Tage oblag, durch eine Schussladung ins Gesicht getroffen, und so schwer verletzt, daß das linke Auge verloren ist.

Jauch (Höringen), 3. November. Die hiesige Dorfkirche hat zwei Turmuhren. Die größere hat durch ihre Inschriften einen historischen Wert, weshalb sie erhalten werden sollte. Die andere sollte zum Einschmelzen eingezogen werden. Beim Abnehmen der Glocke ist jedoch ein Versagen vorgekommen. Man schlug die wertvolle Glocke in Stücke. Nachdem die Verwerfung festgestellt war, wurde auch die andere abgenommen und zertrümmert.

Frankenthal, 3. Nov. Den Tod durch Verbrennen erlitt der 8-jährige Sohn des in der stehenden Tapetenfabrik Florisch. Der Junge sprang von der im 3. Stock gelegenen Wohnung auf die Straße und zwar in Flammen gekleidet. Vorübergehende erloschen das Feuer und sorgten für seine Verbringung ins allgemeine Krankenhaus, wo er seinen furchtbaren Brandwunden erlag.

WTB Wien, 4. Novbr. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der Kaiser und König wurde von dem deutschen Kaiser zum Inhaber des schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63 ernannt.

Anzeigen.

Druckfehler-Berichtigung.

In der in Kreisblatt-Nummer 130 gedruckten Anzeige des königlichen Amtsgerichts Ufingen ist ein Druckfehler unterlaufen: Die Firma G. Hermann Rupp, Ufingen ist nicht in das Genossenschaftsregister, sondern in das Handelsregister beim kgl. Amtsgericht Ufingen eingetragen worden.

Schriftleitung des Kreisblatts.

Aufforderung!

Alle, die noch Forderungen an den Nachlass des Rosen Dirshberg zu Ufingen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 20. November d. Js. bei den Unterzeichneten unter Einreichung einer Nachweisung geltend zu machen.

Leopold Stern,
Nachlasspfleger, Ufingen.

Kreisblätter

Nr. 129 und 130 werden zurückgekauft im Kreisblattverlag.

Entlaufen ein Hühnchen (gelb) mit blaue Fähring. Gegen Belohnung abzugeben (*). Gg. Preiß, Daingaß.

Guterhaltene Badewanne

fast neu, zu verkaufen
3) Jean Heinrich, Ufingen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheins für das Kalenderjahr 1918 können dem Bürgermeisteramt gestellt werden.
Ufingen, den 5. November 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Trächtiges Hind (Simmentaler Rasse) gefahren, zu verkaufen. (*). Karl Edw 4., Rod a. d. Weid.